

# **Statuten des Vereins Integrale Politik Zürich**

## **(IP Zürich)**

Stand vom 28. April 2016

*«Integrale Politik gestaltet als lernender Organismus integrale politische Kultur zum Wohl aller Wesen und unseres Planeten»*

## **1 Name und Sitz**

- 1.1 Gestützt auf die Statuten der IP Schweiz besteht unter der Bezeichnung «Integrale Politik Zürich» ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er wird nachfolgend Integrale Politik Zürich oder kurz IP Zürich bzw. IP ZH genannt.
- 1.2 Die IP Zürich versteht sich sowohl als politische Partei als auch als politische Bewegung.
- 1.3 Der Sitz von IP Zürich befindet sich in Zürich.

## **2 Zweck**

- 2.1 Die IP Zürich strebt eine friedliche, demokratische Erneuerung unserer Kultur und Gesellschaft auf der Grundlage eines neuen Bewusstseins an. Sie will zur Lösung der politischen, ökonomischen, ökologischen, sozialen und psychologischen Herausforderungen unserer Gesellschaft beitragen. Im Weiteren gelten die Grundlagenpapiere der IP Schweiz als richtungsweisend.
- 2.2 Die IP Zürich basiert auf einem ganzheitlichen Menschenbild, das die materiellen, emotionalen, mentalen und intuitiv-spirituellen Bedürfnisse eines jeden Menschen als gleichwertig anerkennt.
- 2.3 Die Hauptanliegen der IP Zürich sind:
  - Das Wohl aller Menschen zu fördern, unabhängig von Nationalität, Religion, sozialem Stand und Geschlecht und eine entsprechende Friedenspolitik zu vertreten
  - Die lebensdienlichen Aspekte politischer Positionen zu einem neuen Ganzen zu vereinen

- Eine neue Wirtschaftsordnung aufzubauen, welche die liberalen Werte mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Nachhaltigkeit verbindet
  - Spiritualität als bedeutende Sinn stiftende und bewusstseinserweiternde Dimension für Mensch und Gesellschaft anzuerkennen
  - Ein Bildungswesen zu schaffen, das die emotionalen und intuitiv-spirituellen Begabungen ebenso fördert wie die intellektuellen und die körperlichen Fähigkeiten
  - Eine Mitwelt- und Energiepolitik zu etablieren, welche die nachhaltige Nutzung der Ressourcen zum Wohle aller Lebewesen und der Erde fördert
- 2.4 Die IP Zürich vertritt keine Partikularinteressen, sondern verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Ziele im Interesse des Gemeinwohls.

### 3 Struktur

- 3.1 Zur Integralen Politik Zürich gehören stimmberechtigte Einzelmitglieder und nicht stimmberechtigte Kollektivmitglieder. Sie sind gleichzeitig Mitglied der IP Schweiz.
- 3.2 Der IP Zürich sind Bezirks- und Ortsvereine, die alle den Namen «Integrale Politik (Bezirk oder Ort)» tragen, angeschlossen.
- 3.3 Die Einzelmitglieder der IP Zürich sind gleichzeitig Mitglied eines Bezirks- oder Ortsvereins, sofern es diesen gibt. Die Mitglieder der Bezirks- und Ortsvereine sind somit auch gleichzeitig Mitglieder der IP Zürich.
- 3.4 Die Bezirks- und Ortsvereine haben eine eigene Vereinsstruktur. Ihre Statuten werden durch IP Zürich genehmigt.
- 3.5 Der Kantonalverein sowie die Bezirks- und Ortsvereine haben zum Ziel das Gedankengut und die integrale Kultur der IP Schweiz zu verbreiten, die Belange der IP Schweiz in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden zu vertreten sowie neue Mitglieder zu werben.
- 3.6 Die IP Zürich kann weitere gesinnungsähnliche Vereine und Gruppierungen als Kollektiv-Mitglieder aufnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt und deren Einzelmitglieder sind nicht automatisch Mitglieder der IP Zürich.

### 4 Mitglieder der IP Zürich

- 4.1 Stimmberechtigte Mitglieder sind nur natürliche Personen. Juristische Personen können ebenfalls Mitglieder werden, sind aber nicht stimmberechtigt. Alle Mitglieder der IP Zürich sind gleichzeitig auch Mitglieder der IP Schweiz. Alle Mitglieder der IP Schweiz, die im Kanton Zürich wohnhaft sind, sind auch Mitglieder der IP Zürich.
- 4.2 Die Erhebung von Mitgliederbeiträgen wird in einer separaten Beitragsordnung der IP Schweiz geregelt.
- 4.3 Mitglieder können jederzeit mit schriftlicher Erklärung aus der IP Zürich austreten.

- 4.4 Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins in grober Weise schaden oder der Einzahlung des Mitgliederbetrages nicht nachkommen, können durch den Vorstand aus der IP Zürich ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussentscheid kann an die Mitgliederversammlung rekurriert werden.

## 5 Organe der IP Zürich

### 5.1 Die Organe der IP Zürich sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Kommissionen, Arbeits- und Fachgruppen
- Die Revisionsstelle.

### 5.2 Die Mitgliederversammlung

- 5.2.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der IP Zürich. Sie wird vom Vorstand der IP Zürich mindestens einmal jährlich einberufen und organisiert. Die Versammlungen werden normalerweise mindestens drei Wochen im Voraus angekündigt.
- 5.2.2 Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand der IP Zürich eingetroffen sein.
- 5.2.3 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird spätestens ein Monat nach der Versammlung informiert.
- 5.2.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Wahl der Mitglieder des Vorstands
  - Wahl der Revisionsstelle
  - Genehmigung des Jahresberichts und des Ausblicks des Präsidenten bzw. der Präsidentin
  - Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresbudgets
  - Änderung der Statuten
  - Abstimmung über ordentlich eingereichte Anträge
  - Beschlussfassung über eingereichte Rekurse
  - Auflösung des Vereins (nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder)
  - Abschliessende Nominierung von KandidatInnen: für Regierungs- und Kantonsrat (kantonal)
  - Abschliessende Nominierung von KandidatInnen: für National- und Ständerat (national)
  - Abschliessende Nominierung von KandidatInnen: für Gemeinderat (kommunal), wenn eine entsprechende Orts- bzw. Bezirkspartei fehlt.
  - Beschlussfassung über die Lancierung von kantonale Initiativen
- 5.2.5 Grundsätzlich werden Abstimmungen und Wahlen soziokratisch, nach dem Konsentprinzip, durchgeführt. Sollte mit dieser Methode kein Entscheid zustande kommen, so wird wie folgt verfahren:

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr, ausser bei Statutenänderung, die mit Zweidrittelmehrheit, sowie bei Auflösung des Vereins, die mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden muss.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel mit Handerhebung oder mittels Zirkulationsabschluss.

Auf Antrag eines Mitglieds 14 Tage im Voraus kann zu einem bestimmten Antrag eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

### 5.3 **Der Vorstand**

5.3.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal neun Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert und reguliert sich selbst.

5.3.2 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands der IP Zürich:

- Wahl eines Repräsentanten / einer Repräsentantin gegen aussen
- Die administrative Führung des Vereins
- Organisation, Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Umsetzung ihrer Beschlüsse
- Einberufung von ausserordentlichen Versammlungen und IP Anlässen; die Organisation und Durchführung kann an weitere Mitglieder oder Dritte delegiert werden
- Führung der laufenden Geschäfte der IP Zürich
- Vertretung der IP Zürich nach Aussen
- Ausarbeitung von Anträgen an die IP Schweiz (z.B. Ergreifen von Referenden)
- Ausarbeiten des Jahresberichts und Jahresausblicks sowie der Jahresrechnung und des Jahresbudgets zuhanden der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung, Begleitung und Auswertung von kantonalen Wahlen und Abstimmungen
- Einberufung und Koordination von Kommissionen, Arbeits- und Fachgruppen
- Aufnahme neuer Vorstandsmitglieder während einer laufenden Amtsperiode. Die neuen Vorstandsmitglieder müssen dann an der nächsten Vollversammlung offiziell gewählt werden.
- Verpflichtungen des Vereins erfordern Kollektivunterschrift zu zweien

### 5.4 **Die Revisionsstelle**

Sie besteht aus zwei Personen. Sie prüft die Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag.

### 5.5 **Kommissionen, Arbeits- und Fachgruppen**

5.5.1 Die Kommissionen, die Arbeits- und die Fachgruppen unterstützen in beratender Weise, aber ohne Entscheidungskompetenz den Vorstand der IP Zürich.

5.5.2 Sie organisieren sich selbst und bestimmen eine verantwortliche Person gegenüber dem Vorstand der IP Zürich.

## 6 Finanzen

- 6.1 Die IP Zürich finanziert ihre Ausgaben wie folgt:
- aus den Beiträgen der IP Schweiz
  - aus freiwilligen Beiträgen und Spenden
  - aus dem Ergebnis von Sammelaktionen oder Anlässen sowie aus Sponsoring und Legaten
  - aus Finanzerträgen
  - aus einem allfälligen zusätzlichen kantonalen Mitgliederbeitrag, den die Mitgliederversammlung bestimmt
  - andere Einnahmen.
- 6.2 Das Finanzjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 6.3 Für die Verbindlichkeiten der IP Zürich haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 6.4 Bezirks- und Ortsvereine, die bei IP Zürich als Kollektivmitglied gemeldet sind, erhalten von der IP Zürich pro Mitglied einen Beitrag ausbezahlt.

## 7 Auflösung

- 7.1 Der Antrag für eine Auflösung der IP Zürich ist an den Vorstand zu richten. Dieser wird innerhalb von sechs Monaten, frühestens aber drei Monate nach der Einreichung eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Auflösungsantrag kann durch mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder oder durch eine Mehrheit des Vorstands der IP Zürich gestellt werden.
- 7.2 Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die IP Schweiz.

## 8 Schlussbestimmung

Die Statutenänderungen treten sofort nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 28. April 2016 in Kraft.

Zürich, 28. April 2016